



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 002/2017

vom: 25.01.2017

öffentlich

SuS

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Schul- und Sportausschuss

Bezeichnung des TOP
Eingangsklassenbildung zum Schuljahr 2017/18 unter Berücksichtigung der kommunalen Klassenrichtzahl

Beschlussvorschlag:

Nach § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW beträgt die Zahl der maximal zu bildenden Eingangsklassen im Stadtgebiet (Kommunale Klassenrichtzahl) 16.

Der Schulausschuss beschließt für das Schuljahr 2017/18 die Bildung von 16 Eingangsklassen.

Auf die Schulstandorte bezogen wird die Klassenbildung wie folgt festgelegt:

Grundschule	Eingangsklassen
Diesterwegschule	3
Friedrich-Ebert-Schule	3
Südschule, Stammschule	2
Südschule, Teilstandort	1
Eichendorffschule	2
Jahnschule	2
Astrid-Lindgren-Schule	3
Gesamt	16

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Mit Inkrafttreten des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes soll ein hochwertiges und wohnortnahes Grundschulangebot bei gleichzeitiger Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwertes, Sicherung der Finanzierbarkeit und Herstellung langfristiger Planungssicherheit für die Kommunen sichergestellt werden.

Nach § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW legt der Schulträger unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß

§ 93 Absatz 2 Nr. 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb der Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

Die Zahl der sich in einer Kommune nach den auf Schulebene geltenden Regeln insgesamt ergebenden Eingangsklassen darf eine Höchstzahl (Kommunale Klassenrichtzahl) nicht überschreiten. Die Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl erfolgt durch den Schulträger spätestens bis zum 15.01. eines Jahres, um Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Dabei kann die Zahl der in einer Kommune nach den auf Schulebene geltenden Regeln insgesamt gebildeten Eingangsklassen die Kommunale Klassenrichtzahl unterschreiten.

Bis zum 15. Januar 2017 wurden insgesamt 357 SchülerInnen für das Schuljahr 2017/18 an den Grundschulen angemeldet. Diese Schülerzahl dividiert durch 23 ergibt einen Quotienten von 15,52 und somit die Kommunale Klassenrichtzahl von 16.

Verteilt auf das Stadtgebiet Kamen stellt sich die Klassenbildung entsprechend der Anmeldungen wie folgt dar:

Grundschule	Anmeldungen	Anzahl der Klassen/ Klassenbildungswerte
Diesterwegschule	79	3
Friedrich-Ebert-Schule	70	3
Südschule, Stammschule	37	2
Südschule, Teilstandort	26	1
Eichendorffschule	35	2
Jahnschule	50	2
Astrid-Lindgren-Schule	60	3
Gesamt	357	16

§ 6a Abs. 1 Satz 1-3 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz legt die Klassenbildung in den Grundschulen wie folgt fest:

„Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Es gilt die Bandbreite von 15 bis 29.“

In Abstimmung mit allen Schulleitungen der Grundschulen wird die Bildung von 16 Eingangsklassen vorgeschlagen.

Über die Verteilung der SchülerInnen auf die auf Schulebene zu bildenden Klassen an den jeweiligen Standorten einer Schule entscheidet die Schulleitung.